

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Nr.: I/10-0033-20**

# **Haushaltssatzung der Stadt Marlow**

## **Städtebauliches Sondervermögen**

### **für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i.v.m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 26.08.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde — Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen — folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

|   |            |
|---|------------|
| einen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von       | 90.600,- € |
| einen Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von  | 90.600,- € |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0,- €      |

2. im Finanzhaushalt

|  |            |
|--|------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 39.100,- € |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 39.100,- € |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | 0,- €      |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0,- €      |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 0,- €      |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 0,- €      |

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.900,- EUR

## § 5 Eigenkapital

|   |                |
|---|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug                | 172.086,50 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt | 172.086,50 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres  | 172.086,50 EUR |

## § 6 Bewirtschaftungsregeln

### Zweckbindung

1. § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Mehrerträge erhöhen Aufwendungsansätze, Mindererträge führen zu Minderungen der Aufwendungsansätze

2. § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHVO-Doppik

Die Regelung zu § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik gilt für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.

### Deckungsfähigkeit

1. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen und die Ansätze für Auszahlungen werden als jeweils deckungsfähig erklärt.

2. Folgende Aufwendungen werden von der generellen Deckungsfähigkeit ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

3. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

4. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Ermächtigungsübertragung**

1. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden bei einem ausgeglichenen Haushalt für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 31.08.2020

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

**Bemerkung:**

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Marlow des städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2020 wurde keine Kreditaufnahme veranschlagt, folglich ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es hier ebenfalls keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da die Stadt Marlow einen Sanierungsvertrag mit der BIG-Städtebau GmbH, Fährstraße 22 in 18439 Stralsund abgeschlossen hat, die sich um alle Belange der Städtebausanierung kümmert, ist es nicht erforderlich, eigenes Personal für diese Aufgabe vorzuhalten. Ein Stellenplan ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde — Dem Landrat des Landkreises Vorpommern — Rügen - mit Schreiben vom 31.08.2020 zugesandt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist die Haushaltssatzung zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung der Stadt Marlow des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2020 nach der öffentlichen Bekanntmachung mit ihren Anlagen an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung der Stadt Marlow während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 22.09.2020 bis 02.10.2020

während der festgesetzten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Marlow,

|            |               |               |
|------------|---------------|---------------|
| Montag von | 09.00 – 12.00 |               |
| Dienstag   | 09.00 – 12.00 | 13.00 – 18.00 |
| Mittwoch   | geschlossen   |               |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 | 13.00 – 16.00 |
| Freitag    | 09.00 – 12.00 |               |

im Rathaus, Am Markt 1, 18337 Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, öffentlich aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, d. 31.08.2020

gez. Schöler (Siegel)

Bürgermeister

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 31.08.2020 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 10.09.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 22.09.2020.